



GEMEINDE VEITSBRONN

Satzung

der
Gemeinde Veitsbronn
über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Unterrichtsangeboten
des Zenngrundorchesters Veitsbronn
(Gebührensatzung Zenngrundorchester Veitsbronn)

vom 24.05.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.08.2004, erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Teilnahme am Musikunterricht des Zenngrundorchesters Veitsbronn Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Schüler/die Schülerin bzw. der/die gesetzliche(n) Vertreter verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen jeweils fortlaufend mit Beginn des folgenden Monats nach der schriftlichen Anmeldung.

(2) Die Gebühren werden jeweils spätestens am letzten Werktag des Vormonats im voraus fällig (insgesamt 12 Fälligkeitstermine im Schuljahr). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung der jeweils fälligen Gebühr für ihr Konto zu erteilen.

§ 4 Gebühr bei vorzeitigem Ausscheiden oder Ausschluss

Bei vorzeitigem Ausscheiden, bzw. Ausschluss gem. § 9 der Satzung des Zenngrundorchesters Veitsbronn ist der jeweilige Monatsbetrag des laufenden Kalendermonats gem. § 6 dieser Gebührensatzung in voller Höhe fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 richtet sich nach der Dauer des Unterrichts (der jeweilige Musiklehrer legt die Unterrichtszeit und den Unterrichtstag in Absprache mit seinem Schüler fest).

(2) Bei der Höhe der Gebühren wurden bereits alle Ferienzeiten und Feiertage berücksichtigt.

§ 6 Monatliche Gebührensätze

(1) Die monatlichen Gebühren betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 60,00 EUR, |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 90,00 EUR. |

Die monatlich reduzierten Gebühren gem. § 7 dieser Satzung betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) für den wöchentlichen Unterricht zu 30 Minuten | 47,00 EUR, |
| b) für den wöchentlichen Unterricht zu 45 Minuten | 69,00 EUR. |

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Die ermäßigten Gebühren gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 werden Anfängern bis zum Erreichen der Spielfähigkeit, längstens jedoch für zwei Jahre, und darüber hinaus allen spielfähigen Schülern bei einer aktiven und regelmäßigen Teilnahme (80%ige Anwesenheit) in der Blaskapelle oder dem Schülerorchester sowie der überwiegenden Teilnahme an deren Auftritten, gewährt.

Der Musiklehrer bestätigt gegenüber der Gemeinde Veitsbronn das Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Musikunterricht, wird die monatliche Gebühr für das zweite und weitere Kinder um 10,00 EUR gesenkt.

§ 8 Leihgebühren

(1) Soweit Instrumente vorhanden sind, können diese von der Gemeinde Veitsbronn entliehen werden. Die Leihdauer beträgt maximal 1 Jahr.

Die Instrumentenverwaltung obliegt dem Förderverein „Zenngrundorchester Veitsbronn“.

(2) Die Leihgebühr für ein gemeindeeigenes Instrument beträgt monatlich 10,00 EUR.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Blaskapelle Veitsbronn vom 23.05.2006 außer Kraft.

Veitsbronn, 25.05.2012

**Peter Lerch
1.Bürgermeister**